

Informationen zum Anerkennungszuschuss

Warum gibt es eine Förderung der Verfahrenskosten für die berufliche Anerkennung?

Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen haben in Deutschland mithilfe des Anerkennungsgesetzes die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit einem deutschen Referenzberuf im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens prüfen zu lassen. Dieses Verfahren ist mit Kosten verbunden, die in der Regel von den Anerkennungssuchenden selbst getragen werden müssen. Oftmals ist dies aber aufgrund ihrer eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten nicht möglich. Es existieren einzelne Angebote, allerdings keine bundesweit einheitliche Fördermöglichkeit für Anerkennungssuchende.

Mit der Einführung des Anerkennungszuschusses erhalten Anerkennungsinteressierte mit fehlenden finanziellen Mitteln flächendeckend eine finanzielle Unterstützung.

Was ist das Ziel der Förderung?

Personen mit einer geringen Eigenleistungsfähigkeit und insbesondere Beschäftigte, die unterhalb ihrer abgeschlossenen Qualifikation tätig sind und nur ein niedriges Einkommen beziehen, können vom Anerkennungszuschuss profitieren. Ziel ist es, eine bundesweit flächendeckende Förderung von Anerkennungskosten in Ergänzung zu bestehenden Finanzierungsinstrumenten in einem dreijährigen Projekt zu erproben.

Wer kann gefördert werden?

- Personen mit im Ausland formal erworbenen Berufsqualifikationen und der Absicht ein Verfahren zur Berufsanerkennung in Deutschland zu durchlaufen,
- Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw.
 Hauptwohnsitz in Deutschland haben (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Staat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde),
- Personen, denen im Sinne der Eigenleistungsfähigkeit nicht im ausreichenden Maße eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Antragstellende dürfen dabei ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 26.000 € bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften 40.000 € nicht überschreiten).

Was kann gefördert werden?

- Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen sowie Gutachten und
- Kosten für Gebühren und Auslagen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, Kosten für die Beschaffung von notwendigen Nachweisen, Kosten für Qualifikationsanalysen (nach §14 BQFG und §50b HwO) sowie Fahrtkosten im Inland im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

Was kann nicht gefördert werden?

- Anpassungsmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen, Lernmittel, Prüfungsgebühren, Kosten der Lebenshaltung und Betreuungskosten,
- Sprachkurse und entsprechende Prüfungsgebühren sowie
- Kosten und Gebühren, die im engeren Sinne auf die Berufszulassung (Approbation, Führung der Berufsbezeichnung) entfallen, wie z. B. die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eines ärztlichen Attests.
- Leistungen, die im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden (SGB II).

Wie wird der Anerkennungszuschuss gewährt?

Die Gewährung des Anerkennungszuschusses erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

1. Aufnahme in die Förderung

Anerkennungssuchende reichen den Antrag auf Kostenübernahme bei einer zuleitenden Stelle vor Ort ein (zum Beispiel bei Beratungsstellen im Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"). Die zuleitende Stelle leitet den Antrag auf Anerkennungszuschuss an die zentrale Förderstelle weiter. Dort wird die Förderfähigkeit geprüft. Bei einer positiven Entscheidung wird eine Förderzusage erteilt. Der Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung (Anerkennungsverfahren) und die damit verbundenen Kosten wie z.B. Übersetzungen sollen erst nach der Förderzusage angestoßen werden.

2. Einreichung von Kosten

Die Zusage über die Förderung umfasst ein Formular zur Auszahlung des Anerkennungszuschusses. Damit können die Kosten direkt bei der zentralen Förderstelle geltend gemacht werden.

Wie hoch ist die Förderung und wann wird der Zuschuss gewährt?

Bei der Förderung des Anerkennungsverfahrens handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Förderung von bis zu maximal 600 Euro. Anträge können für Gesamtkosten ab 100 Euro gestellt werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage von Rechnungen beziehungsweise Bescheiden (z.B. Gebührenbescheid, Übersetzungsrechnung), die innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eingereicht werden sollen. Anträge auf Aufnahme in die Förderung können bis zum 30.9.2019 gestellt werden. Anerkennungszuschüsse können bis zum 30.6.2020 ausgezahlt werden.